

Institut für Paartherapie (IFP) e.V.

Alt-Eschersheim 36, 60433 Frankfurt am Main
069 – 950 590 19 · www.paarinstitut.de

Dreijährige berufsbegleitende Weiterbildung in Psychodynamischer Paartherapie

Supervisionsordnung

Die Weiterbildung umfasst 60 UE (2.700 Minuten) weiterbildungsinterne Supervision sowie mindestens 20 UE (900 Minuten) externe Supervision der eigenen paartherapeutischen Arbeit. Eine Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten. Diese Ordnung regelt die Durchführung und Anerkennung der Supervision.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Soweit beide Formen genannt oder grammatisch männliche oder weibliche Formen verwendet werden, sind Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

1. Weiterbildungsinterne Supervision

Die weiterbildungsinterne Supervision findet im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltungen des IFP statt und umfasst insgesamt 60 UE (2.700 Minuten), davon 56 UE in den sechs Präsenz-Workshops und 4 UE im Abschlussworkshop. Sie ist mit den monatlichen Weiterbildungsgebühren abgegolten.

Supervisionen, die Gastreferentinnen und Gastreferenten während einer Weiterbildungsveranstaltung des IFP anbieten, sowie therapeutisches Training gelten als weiterbildungsinterne Supervision. Sie werden nicht auf die mindestens 20 UE externe Supervision angerechnet.

2. Externe Supervision

2.1 Zulassung der Supervisorinnen und Supervisoren

Die externe Supervision findet grundsätzlich bei zugelassenen Mitgliedern des IFP statt. Als Supervisorinnen und Supervisoren werden vom Weiterbildungsausschuss besonders geeignete Mitglieder bestimmt und von der Weiterbildungsstätte zugelassen. Ein Anspruch auf Zulassung einer bestimmten Person besteht nicht; die Entscheidung obliegt dem Weiterbildungsausschuss.

Wer im selben Durchgang die Selbsterfahrungsgruppe der jeweiligen Teilnehmenden leitet, ist für deren externe Supervision ausgeschlossen.

Kann das IFP nicht genügend Plätze anbieten, können Supervisorinnen und Supervisoren des Bundesverbandes Psychoanalytische Paar- und Familientherapie e.V. (BvPPF; www.bvppf.de) nach vorheriger Bestätigung durch den Weiterbildungsausschuss zugelassen werden.

Kommt keine der genannten Möglichkeiten in Betracht, kann auf begründeten Antrag in Textform (§ 126b BGB) an den Weiterbildungsausschuss und nach dessen vorheriger Genehmigung eine externe Supervision bei einer anderen geeigneten Person genutzt werden.

2.2 Durchführung und Umfang

Die Supervisorinnen und Supervisoren betreuen in einem Weiterbildungsdurchgang höchstens drei Teilnehmende, entweder einzeln oder in einer Gruppe mit höchstens drei Teilnehmenden. Sollten insgesamt mehr Anfragen als Plätze vorhanden sein, bestimmt der Weiterbildungsausschuss das weitere Vorgehen.

Für den Nachweis wird die tatsächlich geleistete Supervisionszeit in Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umgerechnet. Eine Sitzung von 90 Minuten entspricht 2 UE. Dies gilt für Einzel- und Gruppensupervision.

Die Teilnehmenden wählen nacheinander zwei verschiedene Personen. Die mindestens 20 UE externer Supervision sollen ungefähr hälftig auf beide Personen verteilt werden.

Die externe Supervision kann nach Vereinbarung in Präsenz, telefonisch oder online durchgeführt werden.

Die nach der Ersatzregelung der Abschlussordnung (Ziffer 2) gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen 10 UE (450 Minuten) externer Supervision unterliegen ebenfalls dieser Ordnung.

Die gewählten Personen bestätigen den Teilnehmenden Datum, Dauer, Format und Umfang der geleisteten externen Supervision in UE in Textform (§ 126b BGB).

2.3 Vereinbarung und Kosten

Die Teilnehmenden schließen mit den von der Weiterbildungsstätte zugelassenen Personen eine eigene Vereinbarung. Diese haben einen Honoraranspruch unmittelbar gegenüber den Teilnehmenden. Die Höhe des Honorars ist vor Beginn der Supervision zu vereinbaren.

3. Änderungen der Supervisionsordnung

Änderungen der Supervisionsordnung werden vom Weiterbildungsausschuss vorgeschlagen und vom Vorstand genehmigt. Im Konfliktfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach ihrer Genehmigung ersetzt diese Fassung die Fassung vom 28. Juli 2021.

Von einer Entscheidung des Weiterbildungsausschusses betroffene Personen können innerhalb von vier Wochen nach deren Mitteilung in Textform (§ 126b BGB) beim Vorstand die einmalige Überprüfung der Entscheidung beantragen. An der Überprüfung wirken keine Personen mit, die an der ursprünglichen Entscheidung beteiligt waren. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Vom Vorstand am 8. September 2026 genehmigte Fassung